**Sonderpädagogisches Förderzentrum**

#### Singerstr. 75, 86316 Friedberg

 **www.sfz-friedberg.de**

# Tel. 0821/602633 Fax 0821/603903 E-Mail: sekretariat@sfz-friedberg.de

**Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung**

**und des Internets für Schülerinnen und Schüler an der
Vinzenz-Pallotti-Schule**

**A. Allgemeines**

Die EDV-Einrichtung der Schule und das Internet können als Lehr- und Lernmittel genutzt werden. Dadurch ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, pädagogisch wertvolle Informationen abzurufen. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler Zugriff auf Inhalte erlangen, die ihnen nicht zur Verfügung stehen sollten. Weiterhin ermöglicht das Internet den Schülerinnen und Schülern, eigene Inhalte weltweit zu verbreiten.

Die *Vinzenz-Pallotti-Schule* gibt sich deshalb für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen mit Internetzugang die folgende Nutzungsordnung. Diese gilt für die Nutzung von Computern und des Internets durch Schülerinnen und Schüler (im Folgenden der besseren Lesbarkeit wegen „Schüler“ genannt) im Rahmen des Unterrichts und der Ganztagesschule,sowie außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken.

**B. Regeln für jede Nutzung**

**1. Schutz der Geräte**

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den geltenden Regeln zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der aufsichtführenden Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat für diese aufzukommen. Bei Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hängt die deliktische Verantwortlichkeit von der für die Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht ab (§ 823 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch − BGB). Elektronische Geräte sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb sind während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten. Taschen sind ausnahmslos vor dem IT-Raum abzustellen, Schüler dürfen nicht im Lehrerbereich sitzen oder arbeiten.

**2. Anmeldung an den Computern**

Zur Nutzung der Computer ist keine individuelle Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich, jedoch ein Eintrag in die vorhandenen Arbeitslisten.

Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Schüler am PC bzw. beim benutzten Dienst abzumelden bzw. diesen wieder auszuschalten. Für Handlungen im Rahmen der schulischen Internetnutzung sind die jeweiligen Schüler verantwortlich. Es gibt keine Passworteinrichtung für das Internet. Das Netz kann jederzeit ein- und ausgeschaltet werden.

**3. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation**

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Dies gilt nicht, wenn Veränderungen auf Anordnung des Systembetreuers durchgeführt werden oder wenn vorübergehende Veränderungen im Rahmen des Unterrichts explizit vorgesehen sind. Fremdgeräte (beispielsweise USB-Sticks) dürfen nur mit Zustimmung des Systembetreuers, einer Lehrkraft oder aufsicht-führenden Person am Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Das Laden und Versenden großer Dateien (etwa Filme) aus dem Internet ist verboten. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen. Dateien, die wahllos gespeichert werden ohne passende Zuordnung in Lehrer- und Schülerordner werden ohne Ankündigung regelmäßig gelöscht. Vorhandene Ordnerstrukturen und Desktopeinstellungen dürfen unter keinen Umständen geändert, gar gelöscht werden. Jeder Lehrkraft bzw. Schüler stehen eigene Ordnerbereiche zu. Das Öffnen anderer Schüler- oder Lehrerordner ist verboten und unterliegt der Privatsphäre der jeweiligen Person. Die Nutzung der Drucker erfolgt nur nach vorheriger ausdrücklicher Anweisung der zuständigen Lehrkraft.

**4. Verbotene Nutzungen**

Die gesetzlichen Bestimmungen − insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzrechts − sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen. Verboten ist beispielsweise auch die Nutzung von Online-Tauschbörsen.

**5. Protokollierung des Datenverkehrs**

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten bis zum Abschluss der Prüfungen und Nachforschungen in diesem Zusammenhang zu speichern. Die Schulleiterin/Der Schulleiter oder von ihr/ihm beauftragte Personen werden von ihren Einsichtsrechten stichprobenartig oder im Einzelfall in Fällen des Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen.

**6. Nutzung von Informationen aus dem Internet**

Die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets ist nur im Unterricht, im Rahmen der Ganztagesschule (OGS) und in Zusammenhang mit schulischer Arbeit zulässig. Die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken ist verboten. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Beim Herunterladen wie bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

**7. Verbreiten von Informationen im Internet**

Werden Informationen im bzw. über das Internet verbreitet, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen beispielsweise digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Zustimmung des Rechteinhabers auf eigenen Internetseiten verwandt oder über das Internet verbreitet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten.

Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten dürfen auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist dabei die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Minderjährigen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres deren Einwilligung und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einwilligung kann widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu löschen. Für den Widerruf der Einwilligung muss kein Grund angegeben werden. Die Schülerinnen und Schüler werden auf die Gefahren hingewiesen, die mit der Verbreitung persönlicher Daten im Internet einhergehen. Weiterhin wird auf einen verantwortungsbewussten Umgang der Schülerinnen und Schüler mit persönlichen Daten hingewirkt.

**C. Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten**

**1. Verantwortlichkeit der Schulleitung**

Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, eine Nutzungsordnung entsprechend dem in der jeweiligen Schulordnung vorgesehenen Verfahren aufzustellen. Sie hat den Systembetreuer, den Webmaster, die Lehrkräfte wie auch aufsichtführende Personen über die Geltung der Nutzungsordnung zu informieren. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass die Nutzungsordnung in den Räumen der Schule, in denen eine Nutzung des Internets möglich ist, angebracht wird.

Die Schulleitung hat die Einhaltung der Nutzungsordnung stichprobenartig zu überprüfen. Die Schulleitung ist ferner dafür verantwortlich, dass bei einer Nutzung des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken eine ausreichende Aufsicht sichergestellt ist. Sie hat diesbezügliche organisatorische Maßnahmen zu treffen. Des Weiteren ist die Schulleitung dafür verantwortlich, über den Einsatz technischer Vorkehrungen zu entscheiden. Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Schulhomepage.

**2. Verantwortlichkeit des Systembetreuers (U. Weighardt)**

Der Systembetreuer hat in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium, der Schulleitung und dem Sachaufwandsträger über die Gestaltung und Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur zu entscheiden und regelt dazu die Details und überprüft die Umsetzung:

− Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Zugang mit oder ohne individuelle

 Authentifizierung, klassenbezogener Zugang, platzbezogener Zugang),

− Nutzung persönlicher mobiler Endgeräte und Datenspeicher (beispielsweise

 USB-Sticks) im Schulnetz,

− Technische Vorkehrungen zur Absicherung des Internetzugangs (wie etwa

 Firewallregeln, Webfilter, Protokollierung).

**2. Verantwortlichkeit der Webmaster (K. Steinhardt, D. Röbe)**

Die Webmaster haben in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium, der Schulleitung und gegebenenfalls weiteren Vertretern der Schulgemeinschaft über die Gestaltung und den Inhalt des schulischen Webauftritts zu entscheiden. Sie regeln dazu die Details und überprüfen die Umsetzung. Zu ihren Aufgaben gehören:

− Auswahl eines geeigneten Webhosters in Abstimmung mit dem Sachaufwandsträger,

− Vergabe von Berechtigungen zur Veröffentlichung auf der schulischen Homepage,

− Überprüfung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere bei der

 Veröffentlichung persönlicher Daten und Fotos,

− Regelmäßige Überprüfung der Inhalte der schulischen Webseiten.

**3. Verantwortlichkeit der Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule**

Die Lehrkräfte sind für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken verantwortlich. Zur Kostenersparnis sind Ausdrucke ausschließlich durch die Lehrkraft durchzuführen bzw. anzuordnen. Hierbei gilt es die Kosten besonders für Farbausdrucke niedrig zu halten.

**4. Verantwortlichkeit der aufsichtführenden Personen**

Die aufsichtführenden Personen haben auf die Einhaltung der Nutzungsordnungen durch die Schülerinnen und Schüler hinzuwirken.

**5. Verantwortlichkeit der Nutzerinnen und Nutzer**

Die Schülerinnen und Schüler haben das Internet verantwortungsbewusst zu nutzen. Sie dürfen bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Sie haben die Regelungen der Nutzungsordnung einzuhalten**.**

**D. Schlussvorschriften**

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Lehrnachweis der betreffenden Lehrkraft dokumentiert wird. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

**Erklärung:**

Am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ wurde ich in die Nutzungsordnung zur Benutzung der EDV-Einrichtung und des Internets in der Schule eingewiesen. Die festgelegten Regeln habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist insbesondere bekannt, dass die Schule den Datenverkehr (Art der Aktivität, Zeitpunkt der Aktivität, Nutzerkennung bzw. Computerkennung) protokollieren darf, durch Stichproben überprüft und dass die Daten in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht werden. Mit dem Einsatz technischer Aufsichtsinstrumente (beispielsweise Internetfilter) bin ich einverstanden.

Ich bin damit einverstanden, dass im Rahmen der Medienerziehung soziale Netzwerke zeitweise genutzt werden können. Entwicklungsstand und Reife der Schüler werden dabei berücksichtigt.

Sollte ich gegen die Nutzungsregeln verstoßen, muss ich gegebenenfalls mit Schulordnungsmaßnahmen rechnen.

Mir ist bekannt, dass der Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Name und Klasse

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort und Datum Unterschrift der Schülerin/des Schülers